

# **BVGer D-1825/2010 vom 7. April 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1825\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1825_2010)

FR: TAF D-1825/2010 du 7 avril 2010

IT: TAF D-1825/2010 del 7 aprile 2010

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. die diesbezüglich weiterhin zutreffende Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7878/2008 vom 31. Dezember 2008). Die Beschwerdeinstanz enthält sich einer selbständigen materiellen Prüfung und weist die Sache - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Die Vorinstanz prüft die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

## **E. 5**

Wie sich aus den Akten ergibt, berücksichtigte das BFM beim Erlass ihrer Verfügung vom 15. März 2010 die vom Bundesverwaltungsgericht geübte Kritik an der früheren Vorgehensweise der Vorinstanz (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE E-5841/2009). Ausserdem verfügte das Bundesverwaltungsgericht nach Eingang der Beschwerde umgehend einen Vollzugsstopp. Es erübrigt sich daher, auf die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeschrift weiter einzugehen.

### **E. 6.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG).

### **E. 6.2**

Gemäss den Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer am 6. August 2009 in Ungarn um Asyl ersuchte und daktyloskopiert wurde. Bei dieser Sachlage ist Ungarn für die Prüfung des Asylantrags des Beschwerdeführers zuständig. Die ungarischen Behörden stimmten am 9. Februar 2010 auf der Basis eines Fingerabdruckabgleichs der Übernahme des Beschwerdeführers zu.

### **E. 6.3**

Der Beschwerdeführer kann somit ohne Weiteres in den Dublin-Staat (Ungarn) ausreisen, welcher für die Prüfung seines Asylantrags staatsvertraglich zuständig ist. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass Ungarn sich nicht an die massgebenden völkerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere an das Refoulementverbot oder die einschlägigen Normen der EMRK halten würde. Da in Ungarn rechtsstaatliche Verhältnisse herrschen, obliegt es dem Beschwerdeführer, die Anwendung dieser Normen in Ungarn nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Da es im vorliegenden Verfahren lediglich darum geht, die Voraussetzungen einer Rückführung nach Ungarn im Rahmen der Dublin II VO zu prüfen, ist auf die Vorbringen in Bezug auf die Situation in Afghanistan nicht einzugehen.

### **E. 6.4**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass gemäss den Kriterien der Dublin II VO Ungarn für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Indessen wird in der Beschwerdeschrift die Auffassung vertreten, das BFM habe das Selbsteintrittsrecht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, weil der Beschwerdeführer minderjährig

sei und somit zu einer besonders verletzlichen Gruppe gehöre. Indessen ist die geltend gemachte Minderjährigkeit des Beschwerdeführers entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht nachgewiesen, weil Fotokopien von Identitätskarten keinerlei Beweiswert haben (vgl. auch BSGE 2007 Nr. 7). Dementsprechend erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen zum Kindeswohl, und es gibt keinen Anlass, aufgrund der angeblichen Minderjährigkeit des Beschwerdeführers das Selbsteintrittsrecht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben. Dies umso weniger, als Ungarn das Übereinkommen über die Rechte des Kindes mehrere Jahre vor der Schweiz ratifizierte und in Kraft setzte sowie allfällige Kinderbelange respektieren würde. Im Übrigen gibt es keinen Anlass, den Beschwerdeführer aus hygienischen Gründen nicht nach Ungarn wegzuweisen, ist es ihm doch ohne weiteres zuzumuten, durch eigene Mühewaltung etwas zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in der Unterkunft beizutragen. Der Vollzug der Wegweisung nach Ungarn erweist sich in Berücksichtigung sozialer Aspekte unter dem Aspekt von Art. 3 EMRK somit als zulässig, weshalb kein Anlass zum Selbsteintritt besteht.

#### **E. 7**

Das BFM ist in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG demnach zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten, weshalb es sich erübrigt, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift einzugehen. Die Anträge, die vorinstanzliche Verfügung sei aufzuheben, das BFM sei anzuweisen, sein Recht zum Selbsteintritt auszuüben und sich für das vorliegende Asylgesuch für zuständig zu erklären, sind somit abzuweisen.

#### **E. 8.1**

Das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Vorliegend ist keine Ausnahme von diesem Grundsatz ersichtlich (vgl. EMARK 2001 Nr. 21). In Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG ist die Frage nach der Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichteintretensentscheides. Auf die Frage einer drohenden Verletzung des Non-Refoulement-Gebots muss an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

#### **E. 8.2**

Weiter stellt sich die Frage nach der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG nicht unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20), sondern ebenfalls vor der Prüfung des Nichteintretens im Rahmen des Selbsteintrittsrechts oder gegebenenfalls - sofern sich Familienmitglieder in verschiedenen Dublin-Staaten befinden und allenfalls zusammengeführt werden sollten - bei der Ausübung der sog. Humanitären Klausel (Art. 15 Dublin II VO).

#### **E. 8.3**

Nach dem Gesagten sind die vom BFM verfügte Wegweisung und deren Vollzug zu bestätigen.

#### **E. 9**

Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder

unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

**E. 10**

Mit dem Urteil in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

**E. 11**

Aufgrund vorstehender Erwägungen erweist sich die Beschwerde als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.